

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

28. August 2015

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
11030 Berlin

Per E-Mail: ref-g30@bmvi.bund.de

Bearbeitet von
Bernd Düsterdiek (DStGB)
Dr. Markus Brohm (DLT)
Eva Maria Niemeyer (DST)

Telefon +49 228 95962-14
Telefax +49 228 95962-22

E-Mail:
bernd.duesterdiek@dstgb.de
markus.brohm@landkreistag.de
evamaria.niemeyer@staedtetag.de

AZ:
610-20 (DStGB)
III-610-03 (DLT)

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) bedanken wir uns. Wir nehmen zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigte Verbesserung der Akzeptanz von Großprojekten wird seitens der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt. Mit Blick auf die Genehmigung und Umsetzung von Großprojekten ist es grundsätzlich zielführend, eine frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung – auch unter Nutzung elektronischer Informationstechnologien – vorzusehen.

Die in § 17 ROG-E vorgesehene Möglichkeit des Bundes, Raumordnungspläne aufzustellen, die nicht nur Grundsätze, sondern neu auch Ziele der Raumordnung enthalten dürfen, unterstützen wir grundsätzlich; sie bedarf aber zwingend weiterer einschränkender Konkretisierungen. Wie in der Gesetzesbegründung aufgezeigt, sollte ein derartiges Vorgehen nur bei länderübergreifenden Sachverhalten, wie etwa dem Hochwasser- oder Auenschutz, in Betracht kommen. Aus kommunaler Sicht ist sicherzustellen und in § 17 Abs. 2 ROG-E näher zu konkretisieren, dass von der neu eingeräumten Möglichkeit tatsächlich nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist und es sich um

länderübergreifende Sachverhalte handelt. Es sollte zudem klargestellt werden, inwieweit die Regelung etwa auch Planungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien erfassen soll. Die im Gesetzentwurf (vergleiche § 5 Abs. 4 ROG-E) vorgesehene Möglichkeit der Länderabweichung muss in Anbetracht der inhaltlichen Erweiterungen des § 17 Abs. 2 ROG-E zudem erhalten bleiben; dabei ist zudem zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen solchen Widerspruch – insbesondere auch aufgrund nachträglicher Änderungen der Sachlage – nach den in Bezug genommenen § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 ROG nicht zu eng gefasst sind.

II. Weitere Einzelregelungen

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG-E (Grundsätze der Raumordnung)

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände lehnt die in § 2 Abs. 2 Nr. 6-E vorgesehene Aufforderung, „quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme festzulegen“, ab. Zwar sind die Träger der Landes- und Regionalplanung die Adressaten dieser Vorgabe, eine entsprechende Festlegung in den Landesentwicklungs- bzw. Regionalplänen hat jedoch unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung und kann die Abwägung in der Bauleitplanung unzulässig beschneiden. Eine solche Regelung ist zudem entbehrlich. Die Länder sind bereits nach der geltenden Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG verpflichtet, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermindern, insbesondere durch die Setzung von Rahmenbedingungen für Maßnahmen der Innenentwicklung.

Die Kommunen sind über §§ 1 Abs. 5; 1a Abs. 2 BauGB gesetzlich verpflichtet, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. In diesem Sinne sieht nun auch § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG-E vor, dass die Auswirkungen auf die Fläche in die Umweltprüfung einbezogen wird. Dies halten wir für ausreichend. Die Belange des Boden- und des Freiraumschutzes einerseits sowie die Belange der kommunalen Siedlungsentwicklung andererseits müssen auch weiterhin im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung „vor Ort“ zum Ausgleich gebracht werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund des vielerorts dringend benötigten Wohnraums muss anerkannt werden, dass sich diese Bedarfe nicht ausschließlich mit Innenentwicklungspotenzialen erfüllen lassen. Insoweit muss – ohne damit die Flächensparziele grundsätzlich in Frage zu stellen – eine bedarfsgerechte Außenentwicklung auch weiterhin möglich sein. Starre Flächenvorgaben, die durch übergeordnete Planungsvorschriften festgelegt werden, erschweren eine an den örtlichen Bedürfnissen orientierte Flächenentwicklung.

2. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG-E

Mit § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG-E wird eine neue Gebietskategorie eingeführt, für die im Gesetzentwurf eine Kurzbezeichnung fehlt, die sinngemäß aber als „Ausschlussgebiet“ bezeichnet werden könnte. Inwieweit diese neue Gebietskategorie Anwendung findet, muss die Praxis ergeben. Hinzuweisen ist darauf, dass schon mit der Festlegung von Eignungsgebieten, insbesondere nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, etwa für die Steuerung von Windenergieanlagen, der Ausschluss der mit den Eignungsgebieten vorgesehenen Nutzungen „an anderer Stelle im Planungsraum“ verbunden ist (siehe auch § 7 Abs. 3 Nr. 4 ROG-E). Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung, dass durch die Neuregelung die kommunale Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 im Wege der Flächennutzungsplanung nicht beeinträchtigt wird.

Kritisch anzumerken ist, dass die Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG-E u.E. nicht mit dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmt. Letztere besagt, dass der Ausschluss von Nutzungen auf bestimmten Flächen nur zulässig ist, wenn diesen Nutzungen „an anderer Stelle“ im Planungsraum durch Vorranggebiete „substanziell Raum“ verschafft wird. Dies bedeutet aber gerade nicht, dass die in einem Ausschlussgebiet unzulässigen Nutzung „im *gesamten* übrigen Planungsraum zulässig sind“, wie es auf S. 37 des Entwurfs in der Begründung heißt. Die Gesetzesbegründung sollte hier entsprechend angepasst und korrigiert werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Festlegung eines Ausschlussgebiets, die im Einzelfall angezeigt sein kann, zwingend mit der Voraussetzung verknüpft werden sollte, dass für die ausgeschlossenen Nutzungen und Funktionen an anderer Stelle im Planungsraum „Vorranggebiete“ auszuweisen sind. Es erscheinen durchaus Konstellationen denkbar, dass für bestimmte Funktionen und Nutzungen in einzelnen Planungsregionen kein Raum ist, so dass auch nicht an anderer Stelle im Planungsraum Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

Um die insoweit nötigen Abwägungsspielräume nicht zu stark einzuschränken, sollte der Wortlaut von § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG-E dahingehend ergänzt werden, dass für die ausgeschlossenen Nutzungen lediglich „im Regelfall“ Vorranggebiete an anderer Stelle im Planungsraum auszuweisen sind.

3. § 7 Abs. 8 ROG-E (Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne)

Für die in § 7 Abs. 8 ROG-E vorgeschlagene Ergänzung, dass Raumordnungspläne alle zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden sollen, sehen die kommunalen Spitzenverbände kein Erfordernis. Ob ein Bedürfnis nach Änderung von Raumordnungsplänen besteht, können die Länder und Kommunen eigenverantwortlich entscheiden. Insofern sollte auf eine „übergeordnete“ Bundesregelung verzichtet werden.

4. § 9 Abs. 2 Satz 6 ROG-E

Der Regelungsgehalt von § 9 Abs. 2 Satz 6 ROG-E bleibt vage, zumal unklar ist, was mit einer Sicherung „vor fremden Zugriffen“ konkret gemeint ist. Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Notwendigkeit einer bundesrechtlichen Regelung.

Dagegen sollte für den Fall, dass elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden, klargestellt werden, dass Zusendungen und Stellungnahmen, die nicht die von der zuständigen Behörde eröffneten Kommunikationswege und -formate einhalten und bei ihr elektronisch nicht verarbeitet werden können, nicht zu einem Abwägungsausfall führen.

5. § 9 Abs. 4 ROG-E

Soweit im Rahmen der Planaufstellung die zuständige Behörde eines Nachbarstaates zu unterrichten und ihr ein Exemplar des Planentwurfs zu übermitteln ist, sollte klargestellt werden, dass eine Übermittlung der Planunterlagen in *deutscher* Sprache ausreichend ist. Gleiches muss auch für die Planbekanntmachung nach § 10 Abs. 4 ROG-E gelten.

6. § 15 Abs. 1 ROG-E

Wir begrüßen, dass im Rahmen der Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren künftig nicht nur etwaige vom Planungsträger eingeführte Standort- oder Trassenalternativen geprüft werden sollen, sondern auch solche von „dritter Seite“ einbezogen werden können. Allerdings bedürfte es für einen rechtssicheren Umgang u.E. einer näheren Konkretisierung, was unter „*ernsthaft* in Betracht kommenden“ Alternativen konkret zu verstehen ist, zumal für diese eine *Prüfpflicht* besteht, deren Verletzung ggf. zu einem Abwägungsausfall führen könnte.

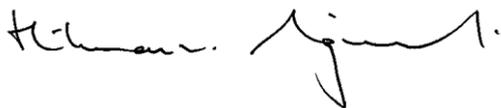
Positiv bewertet wird die Klarstellung in § 15 Abs. 1 Satz 4, der den Rechtscharakter des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens als gutachterlicher Äußerung klarstellt.

7. § 23 Abs. 2 ROG-E (Beirat für Raumentwicklung)

Nach Auffassung der Bundesvereinigung ist hinsichtlich des Beirates für Raumordnung sicherzustellen, dass nicht nur die Benennung der Mitglieder im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt. Vielmehr ist - wie bislang auch - festzulegen, dass auch Vertreter aus den Kommunen bzw. den kommunalen Spitzenverbänden in den Beirat zu berufen sind. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 23 Abs. 2 ROG-E ist daher entsprechend anzupassen.

Für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
Deutscher Städtetag



Wohltmann
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag



Norbert Portz
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund